

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 06.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Situation der Sexarbeiter/-innen in St. Georg (II)

Bereits in meinen vorangegangenen Kleine Anfragen (19/8672 und 20/696) ging es um die Einführung eines Verbotes der Kontakthanbahnung im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen in St. Georg. Da dieses Gebiet einem deutlichen Strukturwandel unterliegt, welcher sich durch den Zuzug von Familien und kapitalstärkeren Akteuren/-innen auszeichnet, der gleichzeitig die Forderung nach Vertreibung von Sexarbeit laut werden lässt, muss hier zügig gehandelt werden. Bedenklich ist dabei vor allem die zunehmende Kriminalisierung der Sexarbeiter/-innen und ihrer Kunden/-innen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Inwiefern ist die Prüfung des Kontakthanbahnungsverbot vorangeschritten, wann ist mit der Veröffentlichung der Ergebnisse zu rechnen und welche Konsequenzen sind bisher daraus gezogen worden? Falls die Ergebnisse vorliegen, bitte beifügen.*

Der Entwurf einer Verordnung, welche ein Verbot der Kontaktaufnahme zu Personen zur Vereinbarung entgeltlicher sexueller Dienstleistungen im Sperrgebiet vorsieht, befindet sich derzeit in der Behördenabstimmung. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Abstimmung wird über das weitere Vorgehen entschieden. Der Zeitpunkt hierfür steht noch nicht fest.

- 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage würde ein Kontakthanbahnungsverbot erlassen?*

Rechtliche Grundlage einer Kontaktverbotsverordnung wäre § 1 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG).

- 3. Wie rechtfertigt der Senat ein zusätzliches Kontakthanbahnungsverbot, da St. Georg ja bereits ein Sperrgebiet ist?*

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

- 4. Welche Erfahrungen gibt es in anderen deutschen Städten mit einem Kontakthanbahnungsverbot? Gibt es Städte, in denen es eingeführt und dann wieder abgeschafft wurde und wenn ja, aus welchen Gründen?*

Der zuständigen Behörde ist bekannt, dass verschiedene deutsche Großstädte einen vergleichbaren Weg eingeschlagen haben. So wurden in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Düsseldorf, Köln, Bonn, Frankfurt am Main und Leipzig Ansprechverbote zur Anbahnung der Prostitution eingerichtet. Es liegen jedoch keine hinreichend belastbaren Informationen über Erfahrungen der vorgenannten Städte vor. Die zuständige Behörde hat keine Kenntnis darüber, ob es Städte gibt, in denen ein solches Verbot eingeführt und dann wieder abgeschafft wurde.

5. *Welche Konsequenzen bestehen im Falle der Einführung eines Kontaktanbahnungsverbots für die in der Sexarbeit tätigen Personen? Welche Konsequenzen bestehen für die Freier und welche sieht der Senat für die Sexarbeit insgesamt? Welche Konsequenzen entstehen nach einem dritten Verstoß gegen das Kontaktanbahnungsverbot seitens der genannten Personenkreise?*

Nach bestehender Rechtslage ist die Ausübung der Prostitution unter anderem in St. Georg gemäß § 1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 21. Oktober 1980 (HmbGVBl. Seite 289), zuletzt geändert am 22. Dezember 1981 (HmbGVBl. Seite 389), in den in der Verordnung näher bestimmten Bereichen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (sogenanntes Sperrgebiet) verboten. Adressaten dieser Verordnung sind Personen, die der Prostitution nachgehen, nicht dagegen Freier. Eine Kontaktverbotsverordnung richtete sich dagegen ausschließlich an Freier. So handelte derjenige, der entgegen des in einer Kontaktverbotsverordnung normierten Verbots zu Personen Kontakt aufnahm, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren, ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit könnte auf der Grundlage einer Kontaktverbotsverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

6. *Der Senat stellt in Drs. 20/696 die gestiegene Anzahl von Strafverfahren gemäß § 184a StGB (§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften) dar. Gleichzeitig wird von hamburgweiten §-929-Verfahren berichtet, denen der Vorwurf der verbotenen Prostitution zugrunde liegen könnte (§ 184e StGB). Außerdem wurden etwa 691 Platzverweise in St. Georg erteilt. Deutlich wurde, dass keine Evaluation vorliegt, inwiefern Bußgelder zu einem Ausstieg aus der Sexarbeit führen.*
- a) *Wie hoch wird der Mehraufwand an Kosten seitens der zuständigen Dienststelle (PK 11) zur Durchsetzung eines Kontaktanbahnungsverbotbes beziffert?*

Durch eine Kontaktverbotsverordnung entstünden nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine zusätzlichen Kosten.

- b) *Geht der Senat davon aus, dass eine weitere Repressionsmaßnahme zu einer Abkehr aus der Sexarbeit führen wird?*
Wenn ja, bitte möglichst unter Angabe von Studien und Forschungsergebnissen begründen.
- c) *Geht der Senat davon aus, dass in Folge eines Kontaktanbahnungsverbots eine Zuspitzung inhumaner Arbeitsbedingungen erfolgt?*
Wenn nein, bitte begründen.

Siehe Antwort zu 3.